

# **Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

## **(Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)**

Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015

### **Abschnitt 1 Begriffe, Aufgaben und Grundsätze**

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Angebot

§ 4 Wunsch- und Wahlrecht

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten

§ 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege

### **Abschnitt 2 Planung und Betrieb**

### **Abschnitt 3 Finanzierung**

§ 15 Elternbeiträge

### **Abschnitt 4 Qualitätssicherung und –entwicklung**

### **Abschnitt 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

## § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- Absatz 1 Dieses Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte (**Kindertageseinrichtungen**) sowie für Kindertagespflege, soweit sie nach § 3 Abs. 3 angeboten wird.
- Absatz 2 **Kinderkrippen** sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- Absatz 3 **Kindergärten** sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- Absatz 4 **Horte** sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden.
- Absatz 5 Kindertageseinrichtungen können von der Altersgliederung nach Absatz 2 und 3 abweichen. Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- Absatz 6 **Kindertagespflege** wird gemäß § 23 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – ... in der jeweils geltenden Fassung, durch eine geeignete Tagespflegeperson angeboten. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Absatz 1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dieser wird vom Staatsministerium für Kultus erstellt und weiterentwickelt.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Absatz 2 Der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem

1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen und
2. der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen. Diese sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit zu fördern. Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsphysiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- Absatz 3 Die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen hat dem Übergang in die Schule Rechnung zu tragen. Dazu wird im Kindergarten zur Schulvorbereitung, insbesondere im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr), vorrangig der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt. In diese Vorbereitung sollen im letzten Kindergartenjahr die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen einbezogen werden. Die Kosten für zusätzliches Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung werden den Gemeinden vom Freistaat Sachsen im Rahmen des Landeszuschusses nach § 18 Abs. 1 erstattet. Das Staatsministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und zur Organisation der Schulvorbereitung durch Rechtsverordnung zu regeln.
- Absatz 4 Die Integration der Kinder mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zu fördern. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen.
- Absatz 5 Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet sollen dazu beitragen, dass die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden.
- Absatz 6 Kindertagespflege als Alternative zur Förderung in Kindertageseinrichtungen unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie.

### § 3 Angebot

- Absatz 1 Alle **Kinder** haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt **Anspruch** auf den Besuch eines **Kindergartens**. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Absatz 2 Es gehört zu den **Pflichtaufgaben** des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ein **bedarfsgerechtes Angebot** an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern **unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse** zu sorgen. Kinder sollen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege im Rahmen der Bedarfsplanung nicht ausgeschlossen werden.
- Absatz 3 Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres **kann** die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in **Kindertagespflege** anbieten. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt **können** die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in **Kindertagespflege** erfolgen, **wenn die Eltern damit einverstanden sind**.

## § 4 Wunsch- und Wahlrecht

Die **Erziehungsberechtigten können** im Rahmen der verfügbaren Plätze **entscheiden**, in **welcher** Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.

## § 5 Öffnungszeiten

Kindertageseinrichtungen sind **unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten** sowie der örtlichen Gegebenheiten offen zu halten; ist für Kinder eine durchgehende Betreuung bedarfsnotwendig, sind Kinderkrippe und Kindergarten über Mittag offen zu halten. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung **in Abstimmung mit dem Elternbeirat**, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

## § 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten

Absatz 1 Die **Erziehungsberechtigten** wirken durch die **Elternversammlung** und den **Elternbeirat** bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie **sind** bei allen wesentlichen Entscheidungen **zu beteiligen**. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.

Absatz 2 Der **Träger** der Einrichtung trifft **im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen** zur Organisation der **Elternversammlung** sowie zu Bildung und Organisation des **Elternbeirates**.

Absatz 3 Der **Träger** und die **Leitung** der Kindertageseinrichtung erteilen den **Erziehungsberechtigten**, der **Elternversammlung** und dem **Elternbeirat** die erforderlichen **Auskünfte**.

Absatz 4 **Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen** können **Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene** gebildet werden.

Absatz 5 Die **Kinder** wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.



## § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege

- Absatz 1 Die **Erziehungsberechtigten haben** vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung **nachzuweisen**, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
- Absatz 2 Die **Erziehungsberechtigten sind** von Anfang an in alle Maßnahmen der Gesundheitspflege **einzubeziehen**. Das Gesundheitsamt oder von ihm Beauftragte führen bei Kindern, die aufgrund dieses Gesetzes betreut werden, jährlich zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr durch. Die Untersuchungen sind nur mit **Einwilligung der Erziehungsberechtigten** zulässig. Die Untersuchungsergebnisse werden in anonymisierter zusammengefasster Form auf Landesebene sowie auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ausgewertet. Sie sind Grundlage für die Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

## § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege

- Absatz 3 Werden an einem Kind **Anzeichen von Misshandlung** oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, **hat** die Leitung der Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen **Jugendhilfe** umgehend **in Kenntnis zu setzen**.
- Absatz 4 In Kindertageseinrichtungen und den nach § 1 Abs. 6 Satz 2 von der Gemeinde zugelassenen anderen kindgerechten Räumlichkeiten ist das **Rauchen untersagt**; dies gilt auch für die zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

## § 15 Elternbeiträge

- Absatz 4 Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten im **Einvernehmen mit dem Elternbeirat** geltend gemacht werden.

## **Subjektive respektive kollektive Rechte der Eltern(vertreter) in Kindertageseinrichtungen** (Versuch einer Zusammenstellung Teil 1)

### **§ 6 (Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten)**

Absatz 1 Die **Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat** bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, **mit. Sie sind** bei allen wesentlichen Entscheidungen **zu beteiligen**. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.

Absatz 2 Der **Träger** der Einrichtung trifft **im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen** zur Organisation der **Elternversammlung** sowie zu Bildung und Organisation des **Elternbeirates**.

Absatz 3 Der **Träger und die Leitung** der Kindertageseinrichtung erteilen den **Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat** die erforderlichen **Auskünfte**.

Absatz 4 **Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen** können **Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene** gebildet werden.

### **§ 15 (Elternbeiträge)**

Absatz 4 Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten im **Einvernehmen mit dem Elternbeirat** geltend gemacht werden.

## **Subjektive respektive kollektive Rechte der Eltern(vertreter) in Kindertageseinrichtungen** (Versuch einer Zusammenstellung Teil 2)

### **§ 3 Absatz 3 Satz 2 (Angebot)**

Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in **Kindertagespflege** erfolgen, **wenn die Eltern damit einverstanden sind.**

### **§ 4 Satz 1 (Wunsch- und Wahlrecht)**

Die **Erziehungsberechtigten können** im Rahmen der verfügbaren Plätze **entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle** innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll.

### **§ 5 Satz 2 (Öffnungszeiten)**

Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung **in Abstimmung mit dem Elternbeirat**, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

### **§ 7 Absatz 2 (Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege)**

Satz 1 Die **Erziehungsberechtigten sind** von Anfang an in alle Maßnahmen der Gesundheitspflege **inzubeziehen.**

Sätze 2, 3: Das Gesundheitsamt oder von ihm Beauftragte führen bei Kindern, die aufgrund dieses Gesetzes betreut werden, **jährlich zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten** in der Regel im vierten Lebensjahr durch. Die Untersuchungen sind **nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig.**